

XVIII.

Schätzungs-Accise, und Vieh-Schätz Edict von 1675.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwähler und bestätigter Coadjutor zu Münster, des Heil. Römischen Reichs-Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Thun sind und fügen hiemit jedermanniglichen zu wissen, was gestalt Unsere gehorsame Land-Stände, Uns auf dem am 3. dieses, geschlossnen Land-Tag, zu Abtragung hiesigen Stifts und Fürstenthums Beschwerden, nebst fünf und einer halben Land-Schätzung, und den Accisen, eine halbe Vieh-Schätzung, und diese dergestalt vorgeschlagen, daß daraus die Halbscheid des Quanti, so selbige im vorigen Jahr eingebreche, von einem jeden Ort, zu des Schätz-Einnehmers Handen, ohne Abgang geliefert werden solle, und dann die Nothdurst erfordert, daß die halbe Vieh-Schätzung auf einmal, und zwar den ersten December, jehgedachtem Unserm Schätz-Einnehmern bezahlt, und den ersten Februarii, künftigen Jahrs, anderthalbe Landschätzung, den ersten April, anderthalbe Landschätzung, den ersten Junii, eine Landschätzung, und den ersten

Sep-

XVIII. Schätzungs-Accise und Vieh-Schätz Edict ic. 201

Septembriis anderthalb Land-Schätzung, und die Accisen alle Quartal entrichtet werden; So befiehlen Wir allen und jedem Unseren Drost, Gerichthabern, Rentmeistern und Amtmännern, Gografen, Landvögten, Richtern und Vögten, sodann Bürgermeistern und Rath in den Städten, hiemit gnädigst und ernstlich, die Verfügung zu thun, damit sowohl die halbe Vieh-Schätzung, als die fünf und ein halbe Landschätzungen, in den darzu benannten Terminen: die Accisen aber in allen Quartalen, mehrbesagtem Schätz-Einnehmern so gewiß bezahlt werden, als widrigenfalls, die wirkliche militärische Execution darauf unausbleiblich erfolgen wird, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, solle dieses Unser Patent sowohl jeho, als alle vierzehn Tage, vor allen denen Monaten, worin die Schätzungen fällig, durch jedes Orts Pastoren, von der Kanzel publicirt, oder diese dafür bestraft werden, wie Wir dann auch hiemit Unsere, wegen Einnehmung der Landschätzungen und dieserthalb anbefohlene Anordnung, deren Erheber, und daß darüber kein Magistrat oder Vorsteher disponire, noch mit andern privat Erhebungen ihrer Einkünften vermischen, sondern dazu absonderliche ansehen sollen, unterm 19. Novembris des 1671. und 25. Februarii laufenden Jahrs, ausgelassene Edicta hiehin wiederholen, und Unsere jedes Orts Beamte und Bediente wohl ernstlich erinnern, damit solches also eingefolget werde, fleissige acht zu haben, und die Ueber-

E c

bette

bertrittet darin in Geld, oder, nach Besinden, am Leib zu bestrafen: Deme also nachzukommen. Urkund Unseres hierunter gesetzten Handzeichens und Secretts. Signatum auf Unserm Reichsdenk-Schloß Neuhaus, den 2. October Anno 1675.

Ferdinand.

(L.S.)

Ber.

XIX.

Verbot

Dass die Schweine nicht außer Landes zur Mast
getrieben werden sollen
von 1681.

Wie Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Preymont und Herr zu Borckeloh &c. Thun kund und fügen hiemit jedermannlichen zu wissen, dennach Unsere Gehörlie, in dasigem Unserem Hochstift, von Gott dem Allmächtigen, fast durchgehends mit gnugsamet und nochdürftiger Mast gesegnet, und nunmehr die Zeit herannahet, daß solche ausgehan werden muss; Wir aber immittelz glaubhaft berichtet werden, dass wie in vorigen Jahren die Erfahrung gegeben, gleichfalls an jeso von vielen Unsere Untertanen, ihre Schweine anderwärts hin, außer Landes, in die Mast getrieben werden wollen; Wann nun hieraus männlichken nicht allein Ungelegenheit, sondern auch dem gemeinen Wesen, indem das Geld ohnsündiger Weise, zu den Fremden hinaus gebracht wird, großer Schade

Ee 2

enste